
Kunstmarkt Schweiz – Die Dossiers

Tagung vom 7. September 2015 im Kunstmuseum Bern

Die aktuellen Dossiers - Übersicht

- Gründung Dachverband Kunstmarkt Schweiz
- Geldwäschereigesetz
- Zollfreilager
- Folgerecht (droit de suite)
- Kulturgütertransfer
- Mehrwertsteuer/Vermögenssteuer

Dachverband Kunstmarkt Schweiz

- Gründung des Dachverbandes am 17. Januar 2015
- Angeschlossene Verbände und Vorstandsmitglieder:
 - Verband Schweizerischer Antiquare und Kunsthändler (J. Aden)
 - Kunsthandelsverband der Schweiz (C. Ochsner)
 - Verband Schweizer Galerien (F. Walter)
 - Verband Schweizer Auktionatoren von Kunst- und Kulturgut (K. Fischer)
- Geschäftsführung: S. Furrer Hoffmann

Dachverband Kunstmarkt Schweiz

Zweck gemäss Statuten

Der Verband bezweckt, die Interessen des schweizerischen Kunstmarktes und der professionellen Kunstmarktteilnehmer gegenüber Dritten zu vertreten. Der Verband sucht diesen Zweck u.a. zu erreichen durch:

- Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden, politischen Parteien und Politikern, Organisationen, Privaten und Medien
- Verbindung der Mitglieder zu anderen in- und ausländischen Organisationen des Kunstmarktes

Dachverband Kunstmarkt Schweiz

- Sammlung, Verarbeitung und Weitergabe von Dokumentationen und Informationen
- Einflussnahme auf und Mitarbeit bei Gestaltung der entsprechenden Gesetzgebung und Verwaltungspraxis
- Mitgestaltung bei weiteren Themen der Gesetzgebung oder Politik, die direkt oder indirekt einen Einfluss auf den Kunstmarkt Schweiz haben
- Orientierung der Öffentlichkeit über Themen und Anliegen des Kunstmarktes Schweiz und der professionellen Kunstmarktteilnehmer

Dachverband Kunstmarkt Schweiz

Bisherige Aktivitäten

- Abgabe von Stellungnahmen (Urheberrechtsgesetz, Zollfreilager, Geldwäschereiverordnung)
- Kontakte zu Visarte, Gewerbeverband, Bundesverwaltung (IGE, BAK, OZV, EFV), anderen Berufsverbänden, eidg. Parlament, u.a.m.
- Kontakte zu Medien (Medienmitteilungen, Fachartikel, Einladung an Tagung Kunstmarkt Schweiz, Stellungnahmen)
- Aufbau einer Webpage mit wichtigen aktuellen Informationen über die Tätigkeit des Dachverbandes (www.kunstmarktschweiz.ch)
- Newsletter zweimal jährlich
- Durchführung Fachtagung ein- bis zweimal jährlich

Geldwäschereigesetz (StGB)

Geldwäschereitattbestand im Strafgesetzbuch (Art. 305^{bis} StGB)

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Geldwäschereigesetz (GWG & GWV)

Ergänzung des Geldwäschereigesetzes (GWG)

Das Geldwäschereigesetz (GWG) gilt neu auch für Händler, die Bargeld von 100'000 CHF und mehr entgegennehmen.

Mit Busse bis zu 200'000 CHF wird bestraft, wer die Meldepflicht verletzt.

Geldwäschereiverordnung (GWV)

Gegenwärtig laufen die Stellungnahmen zur Geldwäschereiverordnung.

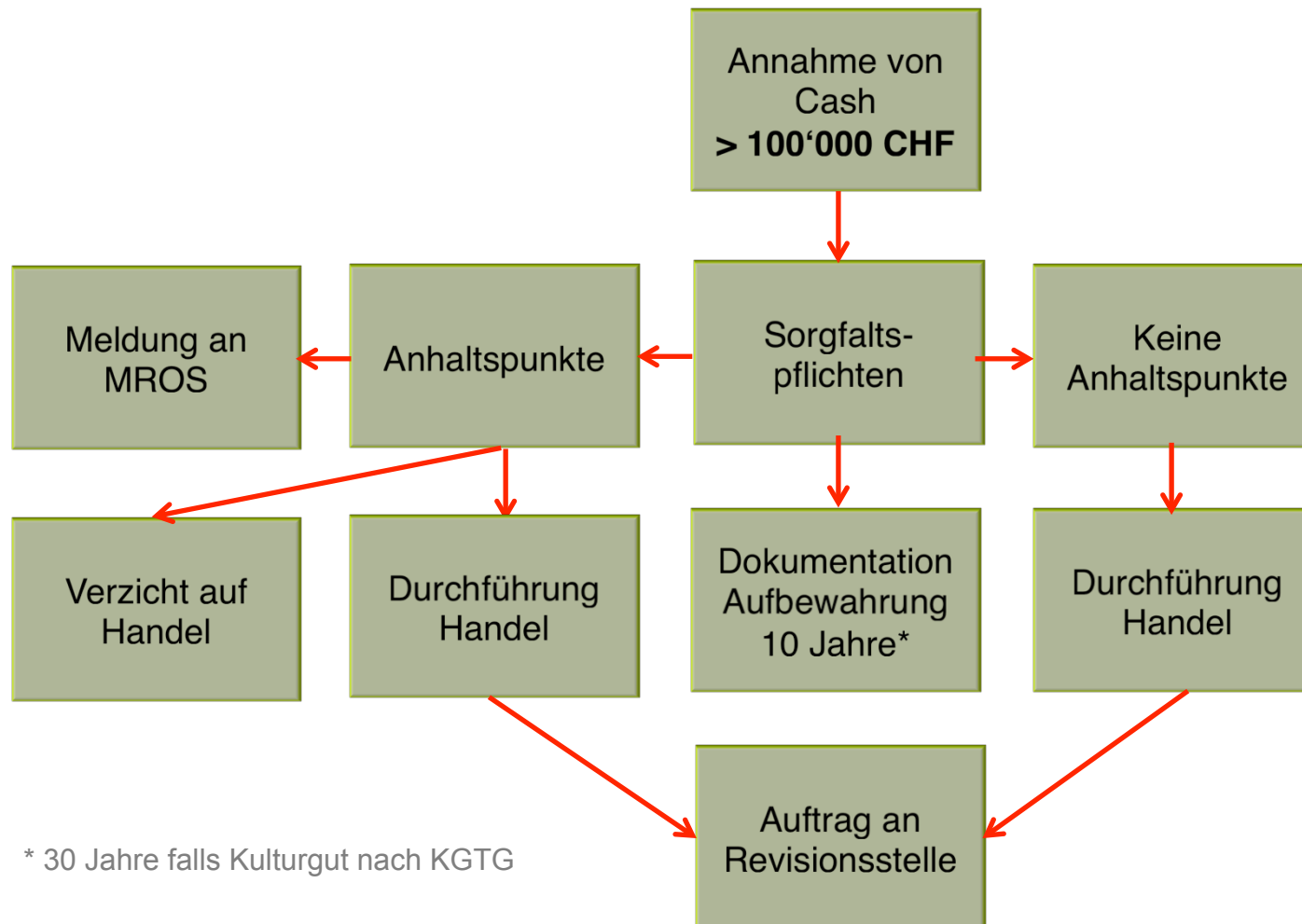
Geldwäschereigesetz

Definition Händler gemäss Verordnungsentwurf

- Als Händler gilt, wer gewerblich mit Gütern handelt.
- Als Händler gilt, wer in der Schweiz oder von der Schweiz aus tätig wird.
- Als Händler gilt auch, wer im Auftrag und auf Rechnung Dritter tätig wird.
- Der Handel kann als Haupt- oder Nebentätigkeit betrieben werden.
- Als Güter gelten bewegliche körperliche Sachen oder Grundstücke.
- Zieht der Händler zur Abwicklung des Geschäfts einen Dritten bei, ist dafür zu sorgen, dass dieser den Sorgfaltspflichten nachkommt.

Geldwäschereigesetz

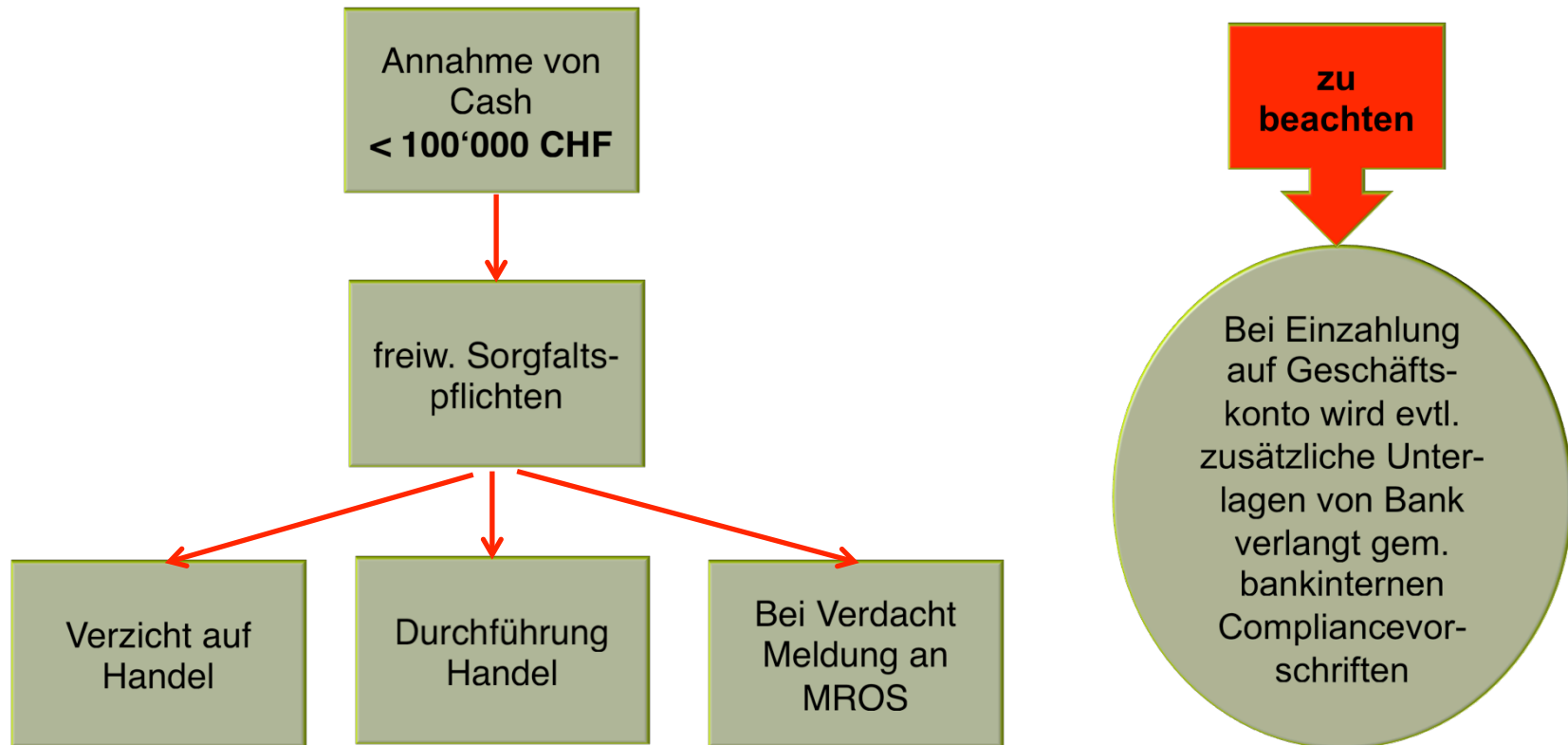
Was ist in Zukunft zusätzlich zu beachten? (vereinfachte Darstellung)



* 30 Jahre falls Kulturgut nach KGTG

Geldwäschereigesetz

Beachtung von Sorgfaltspflichten wird grundsätzlich immer empfohlen
(es gilt das StGB)



Geldwäschereigesetz

Die Sorgfalts- und Meldepflichten im einzelnen:

- Identifizierung der Vertragspartei, welche Gut zu Eigentum erwirbt
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person
- Überprüfung der Hintergründe des Geschäfts, wenn es ungewöhnlich erscheint:
 - wiederholte Bargeldzahlung > 100'000 CHF
 - wiederholte Bargeldzahlung wenig unter 100'000 CHF
 - Zahlung mit Banknoten mit kleinem Nennwert

Geldwäschereigesetz

- Kauf von Gütern mit hohem Standardisierungsgrad
- ungenügende Angaben zur Identifizierung
- falsche oder irreführende Angaben
- Zweifel an der Echtheit der Ausweise
- Meldepflicht > Verwendung Meldeformular MROS
- Dokumentation > Verwendung Formular Anhang 1 GWV

Zollfreilager

- Zollfreilager sind kein rechtsfreier Raum, es gilt das Schweizer Recht. Insbesondere gelten das KGTG, das StGB, das Zollrecht, das Steuerrecht und das GWG.
- Objekte können nur mit offiziellen Zolldokumenten eingelagert werden.
- Einlagerer und Lagerhalter haben Listen über sensible Waren anzufertigen und diese den Kontrollbehörden zur Verfügung zu halten.
- Bei Kulturgütern werden Kontrollen durch die Zolldirektion und das Bundesamt für Kultur durchgeführt.

Zollfreilager

- Aufgrund des Berichts der Eidg. Finanzkontrolle aus dem Jahr 2014 wird die Zollverordnung angepasst. Der Bundesrat hat eine Strategie definiert.
- Das Ausfuhrverfahren (nicht das Einfuhrverfahren) soll nach spätestens 2 Jahren abgeschlossen sein und der Einlagerer soll in seinen Bestandesaufzeichnungen nicht mehr nur wie bisher über den Verfügungsberechtigten Auskunft geben, sondern über den Eigentümer.

Folgerecht (droit de suite)

Die Motion Luginbühl verlangt, dass das Urheberrecht nach europäischem Vorbild mit dem Folgerecht (droit de suite) ergänzt wird, d.h. dass Künstler beim Weiterverkauf ihrer Werke durch den Kunsthandel einen prozentualen Anteil am Erlös des Weiterverkaufs ausbezahlt erhalten.

- Anlässlich der letzten Revision des Urheberrechtsgesetzes 2006 wurde auf die Regelung **einmal mehr** verzichtet.

Folgerecht (droit de suite)

- Einen Nutzen hätten nur wenige Künstler und deren Erben, insbesondere jene, die es finanziell nicht brauchen.
- Das Folgerecht löst das Problem der mangelnden sozialen Absicherung von Kulturschaffenden nicht.
- Exkurs: Das Urheberrecht ist ein Immaterialgüterrecht; eine urheberrechtliche Rechtsbeziehung wird prinzipiell allein durch die Nutzung eines geistigen Werks begründet. Das Folgerecht hat eine **andere eigene Rechtsnatur**.

Folgerecht (droit de suite)

Eine englische Studie¹ zeigt, welche Folgen die Einführung des Folgerechts hat:

- Die Studie zeigt Mängel bei den Verwertungsgesellschaften auf. Sie können nicht eindeutig darlegen, welche Künstler in den Genuss von Zahlungen kommen sollten. Es werden bereits Rückforderungsansprüche des Kunstmarktes diskutiert.
- Von den 1104 Künstlern, die in den ersten 18 Monaten profitierten, waren 568 britische Künstler. 112 erhielten weniger als £40 und 316 (entspricht 29%) weniger als 100£. Vor der Einführung wurde behauptet, tausende von Künstlern würden profitieren.

¹ The Impact of Artist Resale Rights on the Art Market in the United Kingdom, Toby Froschauer, 2008

Folgerecht (droit de suite)

Der aktuelle Report der British Art Market Federation (BAMF) ist ebenso deutlich:

- Von den konservativ geschätzten 52'000 Künstlern, welche in UK leben, hatten im Jahr 2013 1255 lebende Künstler Zahlungen aufgrund von Auktionsverkäufen erhalten. Davon waren 600 Briten.

Folgerecht (droit de suite)

- Vor der Einführung des Folgerechts wurde der Nutzen übertrieben dargestellt und die Kosten weit unterschätzt (Kostenschätzung 40 Pence pro Transaktion, effektiv 23.3£ bis 53.6£).
- Ärmere Künstler, derentwegen das Folgerecht v.a. eingeführt wurde, profitieren kaum. Die Top 10% der Künstler erhalten 80% des Geldes.
- Viele Galerien sind weniger interessiert daran, junge unbekannte Künstler zu fördern. Dies als Resultat der Komplikationen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Folgerecht Zahlungen und die Auswirkung auf die tiefmargigen Verkäufe.
- **Das Folgerecht schädigt die Interessen junger Künstler!**

Folgerecht (droit de suite)

Beispiel von Problemen, die bereits heute innerhalb der EU entstehen:

- Der Käufer erwirbt an einer Auktion in UK (Käufer bezahlt Abgabe) und verkauft an einer Auktion in Frankreich (der Verkäufer bezahlt die Abgabe). Er bezahlt die Folgerechtsgebühr **zweimal**.
- Der Käufer erwirbt an einer Auktion in Frankreich (der Verkäufer bezahlt die Abgabe) und verkauft an einer Auktion in UK (Käufer bezahlt Abgabe): Er bezahlt **keine** Folgerechtsgebühr.

Kulturgütertransfer

- Das Gesetz darf nach einer 10-jährigen Geltung als vorbildlich und wirksam bezeichnet werden (160 Strafverfahren, 70 Verurteilungen gemäss BAK)
- Im Kunsthandel und im Auktionswesen tätige Personen haben besondere Sorgfaltspflichten einzuhalten.
- Im Kunsthandel oder im Auktionswesen darf ein Kulturgut nur übertragen werden, wenn die übertragende Person nach den Umständen annehmen darf, dass das Kulturgut nicht gestohlen worden ist, nicht gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers abhanden gekommen ist, nicht rechtswidrig ausgegraben und nicht rechtswidrig eingeführt worden ist.

Kulturgütertransfer

- Die zu einem Kulturgut angelegte Dokumentation muss während 30 Jahren aufbewahrt werden.
- Die im Kunsthandel und im Auktionswesen tätigen Personen sind verpflichtet, auf Verlangen der Fachstelle alle nötigen Auskünfte über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu erteilen.
- Auch international wird unser KGTG als vorbildlich wahrgenommen
(vgl. Rede von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hermann Parzinger in Berlin)

Kulturgütertransfer

- Wir pflegen aktiv den Kontakt und Austausch zu und mit den Behörden, insbesondere BAK und Zolldirektion (Zollfreilager).
- Bezüglich Raubkunst (Medienberichterstattung) weisen wir auf das griffige geltende Gesetz hin.
- Das BAK und die Zolldirektion führen regelmässige Kontrollen durch.
- Das BAK veröffentlicht regelmässig Statistiken, was bei den Kontrollen festgestellt wurde.

Kulturgütertransfer

Exkurs: BRD und Kulturgütertransfergesetz

- Es besteht die Gefahr, dass eine Ausfuhrverbotsliste als Vorbild für die gesamte EU gelten kann, was eine schlechte Lösung für den gesamten Markt wäre. Die Schweiz kennt keine Ausfuhrverbotsliste.

Mehrwertsteuer/Vermögenssteuer

Mehrwertsteuer

- Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes ist in Gang (erste Hürde der vorberatenden Kommission WAK ist genommen).
- Im Kunsthandel Rückkehr zur Margenbesteuerung: Der Abzug fiktiver Vorsteuern soll für Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke durch eine dem neuen Gesetz angepasste Margenbesteuerung ersetzt werden.
- Verhinderung einer Unterbesteuerung durch den Abzug fiktiver Vorsteuern für solche Gegenstände, die bei ihrem Eintritt in den Markt nicht mit der Mehrwertsteuer belastet waren.

Mehrwertsteuer/Vermögenssteuer

Eine weitere Änderung kann für Gönner von Relevanz sein:

- Steuerausnahme für Leistungen, die im Rahmen des statutarischen Zwecks einer Organisation den Gönnern als Gegenleistung für den Gönnerbeitrag in Aussicht gestellt werden.

Mehrwertsteuer/Vermögenssteuer

Vermögenssteuer

- Von den europäischen Ländern kennen nur Frankreich, Norwegen und die Schweiz die Vermögenssteuer.
- Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sind von der Vermögenssteuer befreit.
- Bilder von geringem Wert zählen zum steuerfreien Hausrat (Was die Steuerämter als angemessene Ausstattung betrachten, hängt von den finanziellen Verhältnissen der steuerpflichtigen Person ab).

Mehrwertsteuer/Vermögenssteuer

Kunstbesitz kann aufgrund der Marktentwicklung plötzlich eine grosse Wertsteigerung erleben.

Beispiel:

- Vor zehn Jahren wurde ein Werk für 150'000 CHF geschätzt und versichert
- Auf einer Auktion wurden dafür zwei Millionen gelöst
- Es besteht das Risiko eines Nachsteuer- und Bussenverfahrens.

Mehrwertsteuer/Vermögenssteuer

- Hier gilt das Bild als Vermögensanlage

(vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich vom 9.5.2012).

Empfehlung:

Damit es keine unliebsamen Überraschungen gibt, sollte im Abstand von einigen Jahren der Marktpreis neu ermittelt werden.

Exkurs Einkommenssteuer

Fragestellung:

Ist der Verkauf von Kunst durch eine Privatperson steuerfreier Kapitalgewinn oder Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit?

Mehrwertsteuer/Vermögenssteuer

Kriterien für selbständige Erwerbstätigkeit:

- Häufigkeit von An- und Verkäufen
- Besitzdauer
- planmässiges Vorgehen
- besondere Fachkenntnisse
- Einsatz von Fremdmitteln
- Reinvestition des Erlöses

Mehrwertsteuer/Vermögenssteuer

Folge bei Bejahung:

- Die erzielten Gewinne unterliegen der Einkommensbesteuerung und der AHV.
- Allfällige Verluste aus der Handelstätigkeit können dagegen vom Einkommen und von den Vermögenserträgen in Abzug gebracht werden
(vgl. Kendris: PRIVATE 3/2014 Das Geld-Magazin).